

Stellenbeschreibung
Naturwissenschaftler*innen für Laboratoriumsanalysen im Rahmen der
Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stelle	Naturwissenschaftler*in in der Funktion von: Biomedizinische*r Analytiker*in
Dienststelle	Klinik Favoriten
Bereich	ZENTRALLABOR
Name der Stelleninhaberin	
Berufsbezeichnung	Naturwissenschaftler*in/ Veterinärmediziner*in
Vertretung von	Biomedizinischen Analytiker*innen und Naturwissenschaftler*innen/ Veterinärmediziner*innen des Teams für die Covid-Testung
1. ZIELSETZUNG	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer fachlich aktuellen Berufsausübung zur Sicherung eines reibungslosen und rationellen Betriebsablaufes in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen entsprechend dem KAV-Leitbild • Die Orientierung auf den Patienten ist oberstes Prinzip und hat nach humanitären Grundsätzen zu erfolgen 	Eigenverantwortliche Durchführung von Laboruntersuchungen für die Covid-19 Testung gemäß MTD-Gesetz
2. ANFORDERUNGSPROFIL: AUSBILDUNG-BERUFSERFAHRUNG	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
Diplom einer Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst gemäß MTD-Gesetz BGBl. 460/1992 bzw. abgeschlossener Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gemäß FHStG BGBl. 340/1993 <small>Im Falle der derzeitigen Besetzung mit einer MTF gilt: Diplom der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst nach dem MTF-SHD-Gesetz</small>	Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder veterinärmedizinischen Studiums im Rahmen des MTD-Gesetzes für die Dauer der Pandemie (§ 4 Abs. 5)

3. ANFORDERUNGSPROFIL: PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
Fachliche und soziale Kompetenz Flexibilität Belastbarkeit Teamfähigkeit Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung	Hohes Verantwortungsbewusstsein Selbstständigkeit Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft Bereitschaft zu Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst
4. EINGLIEDERUNG IN DIE ORGANISATION	
Unmittelbare Vorgesetzte	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
Fachbereichsleitung MTDG <small>Im Falle der derzeitigen Besetzung mit einer MTF gilt: Stationsassistentin (unbeschadet der ärztlichen Aufsicht, gemäß MTF-SHD Gesetz)</small>	Fachbereichsleitung der MTDG
Gleichgestellte Mitarbeiterinnen – Horizontales arbeitsteiliges Teamhandeln	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen der medizinisch-technischen Dienste • Mitarbeiterinnen eines interdisziplinären Teams 	
Anordnungsberechtigt gegenüber	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
<ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebsstelle zugewiesenes Hilfspersonal • Auszubildende in den Berufsgruppen MTD, SHD und zugewiesener Berufsgruppen 	
5. KOMPETENZ	
ALLGEMEIN	BEREICHSBEZOGEN
Die Mitarbeiterinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben im Rahmen ihrer Berufsausübung jene Berufspflichten zu erfüllen, die im MTD-Gesetz geregelt sind. Eigenverantwortlicher Bereich Anwendung/Ausführung/Behandlung aller diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen entsprechend dem Aufgabengebiet der jeweiligen Sparte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach ärztlicher Anordnung	Eigenverantwortliche Durchführung Laboruntersuchungen für die Covid-19 Testung gemäß MTD-Gesetz

<p>Anordnungsverantwortung (Arzt) – Durchführungsverantwortung (Angehörige des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes)</p> <p>Ohne ärztliche Anordnung Im Beratungs- und Schulungsbereich für Gesunde: Physiotherapie, Ergotherapie und Diätassistenz und ernährungsmedizinische Beratung</p> <p>Interdisziplinärer Bereich Mitarbeit (Wahrnehmung und Verantwortung) im Rahmen teamorientierten Handelns als gleichberechtigtes Mitglied</p>	
<p>6. AUFGABEN- UND VERANTWORTUNGSBEREICH</p>	
<p>ALLGEMEIN</p>	<p>BEREICHSBEZOGEN</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben im Rahmen des Stellenzieles entsprechend dem Beiblatt: <p>⇒ <i>Aufgaben und Verantwortungsbereich</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Laboruntersuchungen für die Covid-19 Testung gemäß MTD-Gesetz • Durchführung der Probenadministration und des Probenversands für Covid-19 Testung
<p>7. AUFSTIEGSMÖGLICHKEIT</p>	
<p>ALLGEMEIN</p>	<p>BEREICHSBEZOGEN</p>
<p>keine</p>	<p>keine</p>
<p>8. FORT- UND WEITERBILDUNG</p>	
<p>ALLGEMEIN</p>	<p>BEREICHSBEZOGEN</p>
<p>Gezielte Bildungsmaßnahmen laut MOG-Vereinbarungen und gemäß betrieblicher Notwendigkeiten</p>	

9.DIENSTRECHTLICHE VEREINBARUNG**ALLGEMEIN**Einstufung nach Wiener Bediensteten Gesetz
W2/10**BEREICHSBEZOGEN**30 Wochenstunden mit Samstag, Sonntag,
Feiertag, Nachtdienst

Gültig ab: 01.06.2022

.....
Unterschrift der Stelleninhaberin.....
Unterschrift der unmittelbaren Vorgesetzten

Bei allen personenbezogenen Daten gilt die gewählte Form jeweils stellvertretend für beide Geschlechter.

Berufsbild

Eigenverantwortlicher Bereich nach ärztlicher Anordnung:

Eigenverantwortliche Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen sowie die Mitwirkung bei Untersuchungen auf den Gebieten der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik.

Aufgaben und Verantwortungsbereich

Patientenbezogen

- Mitwirkung bei der Administration
- Kontrolle der Patientenidentifikation und Probenidentifikation
- Patienteninformation/Patientenberatung
- Durchführung aller Vorbereitungen für medizinisch-technisch-analytische Maßnahmen
- Durchführung aller medizinisch-technisch-analytischen Maßnahmen (Eigenverantwortlichkeit)
- Dokumentation aller berufsspezifisch relevanten Daten
- Mitwirkung bei der Befundinterpretation unter Berücksichtigung der Plausibilitätskontrolle
- Mitwirkung an interdisziplinären patientenbezogenen Besprechungen im Sinne der ganzheitlichen Patientenbetreuung
- Regelmäßige Qualitätskontrolle
- Anwendung und Einhaltung hygienischer Maßnahmen
- Einhaltung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen sowie weiterer Sicherheitsmaßnahmen

Mitarbeiter- und Teambezogen

- Verpflichtende Teilnahme an Dienst- bzw. Teambesprechungen
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung bei der Anleitung neuer Mitarbeiter
- Mitwirkung bei der Anleitung Auszubildender
- Gestaltung von Teamprozessen

Betriebsbezogen

- Kenntnis der aktuellen Geräte- und Arbeitsplatzbeschreibungen sowie der aktuellen Manuals
- Bereithalten von, für standardisierte Arbeitsabläufe notwendigen, Arbeitsmaterialien und Verbrauchsgüter
- Gewährleistung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Ge- und Verbrauchsgütern
- Kenntnisse der Beschaffung der für medizinisch-technisch-analytische Maßnahmen notwendigen Materialien
- Mitarbeit bei der Beschaffung von Betriebsmitteln und Sachgütern nach ökonomischen Zielsetzungen
- Mitarbeit bei Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Administration und Dokumentation
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen
- Mitwirkung bei der Erhebung und Bearbeitung von organisationsspezifischen Leistungsdaten
- Einhaltung von organisatorischen Richtlinien
- Einhaltung von Hygienerichtlinien
- Einhaltung von sicherheitstechnischen Vorschriften und Maßnahmen
- Mitwirkung bei der Ausstattung des medizinisch-technisch-analytischen Arbeitsplatzes
- Mitwirkung bei der Inventarführung
- Meldung von notwendigen Wartungen und Reparaturen
- Mitarbeit bei betrieblichen und personellen Reorganisationsmaßnahmen
- Koordination des Betriebsablaufes in Abstimmung mit anderen Berufsgruppen
- Verpflichtende, adäquate Informationsweitergabe

Hinweis:

Die Auflistung zeigt eine Auswahl von für die Stelle typischen Aufgaben. Dem Stelleninhaber sind auch weitere Aufgaben anvertraut, die im Wesen der hier dargestellten gleichen. Im Fall betrieblicher Notwendigkeit können vorübergehend auch andere, angemessene Aufgaben zugewiesen werden.

Beiblatt **Berufspflichten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
gemäß MTD-Gesetz**

BERUFSPFLICHTEN

§ 11.(1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienst relevant ist, regelmäßig fortzubilden.

(3) Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen

DOKUMENTATION

§ 11 a. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten therapeutischen Maßnahmen zu dokumentieren.

(2) Den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

(3) Bei freiberuflicher Berufsausübung sowie nach deren Beendigung sind die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation dienlichen Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sofern Patienten oder Klienten durch eine andere zur freiberuflichen Ausübung eines entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigte Person weiterbetreut werden, kann die Dokumentation mit Zustimmung des Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern durch diese weitergeführt werden.

AUSKUNFTSPFLICHT

§ 11b. (1) Angehörige von gehobenen medizinisch-technischen Diensten haben den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten therapeutischen Maßnahmen zu erteilen.

(2) Sie haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten oder Klienten behandeln oder pflegen, die für die Behandlung oder Pflege erforderlichen Auskünfte über Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu erteilen.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

§ 11c (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den (die) Angehörigen(n) eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes von der Geheimhaltung entbunden hat, oder
2. die Offenbarung des Geheimnisses für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist, oder

3. Mitteilungen des (der) Angehörigen eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über den (die) Versicherte(n) an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.